

Die Stadt Ichenhausen erläßt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Lehrschwimmhalle der Stadt Ichenhausen
in der Fassung vom 12.10.1982

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene

| | |
|-------------|---------|
| Einzelkarte | 2 EURO |
| Zehnerkarte | 15 EURO |

- **Personen von 6 bis 18 Jahren, Vollzeit- und Berufsschüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende**
- **Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.**

| | |
|-------------|--------|
| Einzelkarte | 1 EURO |
| Zehnerkarte | 7 EURO |

Schulschwimmen

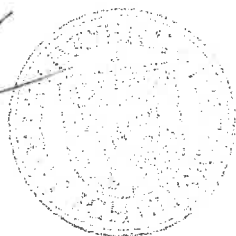
| | |
|------------|-------------|
| je Schüler | 0,50 Cent.“ |
|------------|-------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ichenhausen, den 07.11.2001
STADT ICHENHAUSEN


Klement
1. Bürgermeister



Die Stadt Ichenhausen erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 439) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung
der Lehrschwimmhalle der Stadt Ichenhausen

§ 1

Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | <u>Einzelkarte</u> DM | <u>Zehnerkarte</u> DM |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Erwachsene über 18 Jahre | 2,-- | 15,-- |
| Personen von 6 bis 18 Jahre, Studenten, Körperbehinderte und Schwerbeschädigte ab 50 v.H. Erwerbsminderung | 1,20 | 8,-- |
| Schulschwimmen - je Schüler | -,80 | ---- |

Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle an Warmbadetagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | <u>Einzelkarte</u> DM | <u>Zehnerkarte</u> DM |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Erwachsene über 18 Jahre | 2,50 | 18,-- |
| Personen von 6 bis 18 Jahre, Studenten, Körperbehinderte und Schwerbeschädigte ab 50 v.H. Erwerbsminderung | 1,50 | 10,-- |

§ 2

- (1) Bei jeder Überschreitung der Badezeit ist der halbe Eintrittspreis nachzuzahlen. Bei Überschreitung der Badezeit um 30 Minuten ist der volle Eintrittspreis nachzuzahlen.
- (2) Als Wertersatz für den Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Betrag von 3,-- DM zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Föhns (Münzhaartrockner) beträgt -,10 DM.

| (4) <u>Mietgegenstände</u> | <u>Mietgebühr</u> DM | <u>Pfandgebühr</u> DM |
|----------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1 Badehaube | -,50 | 5,-- |
| 1 Handtuch | -,50 | 5,-- |
| 1 Schwimmgürtel | -,50 | 10,-- |

(6) Gebührenbefreiungen

- a) Schulklassen aus den Schulverbänden der Grund- und Hauptschule Ichenhausen einschließlich Gast Schüler unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft.
- b) Mitglieder der Wasserwacht-Ortsgruppe Ichenhausen (mit Ausweis) zu den jeweils festgesetzten Trainingszeiten.

§ 3

Gebührensschuldner sind die in § 1 aufgeführten Personen und Personengruppen, wenn sie die Lehrschwimmhalle benutzen.

§ 4

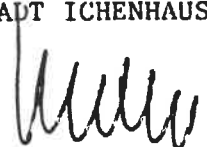
Die Gebühr ist mit dem Betreten der Lehrschwimmhalle durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 02.12.1980

STADT ICHENHAUSEN


K u h n
1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. 12. 1980 eine Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Ichenhausen beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt im Rathaus Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14, I. Stock, Zimmer 11, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamts Günzburg vom 30. 12. 1980 Nr. 20 Az. 028 genehmigt worden.

Ichenhausen, den 7. Januar 1981

Stadt Ichenhausen: K u h n, Bürgermeister